


Aktenzeichen:	II-1203.24/II-5020
Fachbereich:	GB I
Orgz.:	Z11
Gültigkeit:	Ab 01.01.2021, Nr. 3 e) 27.06.2022 – 30.09.2022
Sachstand:	13.06.2022

**Handlungsanweisung 04/2013
Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher:innen**

<p>Diese Handlungsanweisung regelt die Beauftragung und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher:innen sowie von Schriftdolmetscher:innen innerhalb von Jobcenter team.arbeit.hamburg.</p> <p>1. Anwendungsbereich</p> <p>Diese Handlungsanweisung gilt für alle Kund:innen von Jobcenter team.arbeit.hamburg, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und § 19 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung eines:einer Dolmetschers:in für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden haben.</p> <p>2. Datenschutzerklärung</p> <p>Die Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher:innen werden gemäß Art. 13 DSGVO durch Aushändigung der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Datenschutzerklärung.pdf</p> </div> <p>3. Beauftragung von Gebärdensprachdolmetscher:innen</p> <p>a) Die Berechtigten haben grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich des:der zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetschers:in, falls eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang erforderlich ist. Das Wahlrecht ist hier unumstritten. Die Eignung des:der Gebärdensprachdolmetschers:in ergibt sich im Verfahren, siehe auch 2. b).</p> <p>Die Berechtigten haben dem sie betreuenden Standort rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.</p> <p>b) Der:die ausgewählte Gebärdensprachdolmetscher:in kann zurückgewiesen werden, wenn dieser:diese ungeeignet ist oder eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Kommunikation mittels eines:einer Gebärdensprachdolmetschers:in ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.</p>	<p>Berechtigte</p> <p>Datenschutz</p> <p>Wahlrecht</p> <p>Mitteilung an den Standort</p> <p>Zurückweisung</p>
---	--

Die Zurückweisung eines:einer Gebärdensprachdolmetschers:in sollte in der Regel erfolgen, wenn die Übersetzung nicht korrekt ist und/oder wenn mit der Beauftragung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Dies ist dann der Fall, wenn:

- keine besonderen Gründe, wie besondere Qualifikation bzw. Fähigkeiten des:der Dolmetschers:in vorliegen, die eine Wahl dieses:dieser Gebärdensprachdolmetschers:in, der:die nicht im orts- und zeitnah Umfeld des Übersetzungstermins ansässig ist, rechtfertigen und/oder
- die Anreisezeit die voraussichtliche Dauer des Termins um mehr als 60 Minuten übersteigt und/oder
- Gesichtspunkte der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns bei der Beauftragung des:der Gebärdensprachdolmetschers:in offenkundig nicht berücksichtigt wurden und die Wahl des:der Gebärdensprachdolmetschers:in damit augenscheinlich unverhältnismäßig ist.

Die Entscheidung über die Zurückweisung obliegt der Teamleitung. Die Zurückweisung wird lediglich in den Beratungsunterlagen (BewA) der :des Kund:in vermerkt.

**Entscheidung
Teamleitung**

- c) Rechtsgrundlage der Vergütungszahlungen sind das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) und die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV).

**Rechtsgrundlage:
Vergütung**

→ <http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html>

→ <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/index.html>

- d) Im Abrechnungsverfahren des Aufwendungsersatzes wird nach den folgenden Abrechnungssätzen unterschieden:

aa) Gebärdensprachdolmetscher:innen und Kommunikationshelfer:innen mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld

85,- EUR pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde 42,50 EUR

bb) Gebärdensprachdolmetscher:innen und Kommunikationshelfer:innen mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld

63,75 EUR pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde 31,88 EUR

cc) Gebärdensprachdolmetscher:innen und Kommunikationshelfer:innen ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld

21,25 EUR pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde 10,63 EUR

Die oben genannten Regelungen zur Erstattung der Fahrkosten gelten auch in diesen Fällen.

Im Zweifelsfall ist der jeweilige Status (abgeschlossene Berufsausbildung, staatliche Anerkennung oder abgeschlossene Qualifizierung) von der:dem Anbieter:in nach Aufforderung nachzuweisen.

<p>Die erforderliche Nettofahrzeit ist als zusätzliche Arbeitszeit in Höhe der oben genannten Stundensätze ebenfalls anzuerkennen. Vorbereitungszeiten für das Gespräch sind nicht erstattungsfähig.</p> <p>Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann gegen Vorlage der Fahrscheine eine entsprechende Erstattung in Höhe der hierdurch nachgewiesenen Kosten geleistet werden. Die Fahrscheine sind der Rechnung in Kopie beizufügen. Von der Erstattung ist auch die auf den Nettofahrpreis von der:dem Beförderter:in zu entrichtende Umsatzsteuer umfasst.</p> <p>Bei Nutzung eines PKW sind 0,42 € pro gefahrenen Kilometer ohne Nachweis zu erstatten.</p> <p>e) Sonderregelung für Dolmetscherdienste nach dieser Handlungsanweisung für die Sprachen Ukrainisch und Russisch (gültig bis 30.09.2022):</p> <p>Ab 01. Juni 2022 erhalten registrierte Geflüchtete aus der Ukraine im erwerbsfähigen Alter (und ihre Angehörigen) Zugang zur Grundsicherung und zu Förderangeboten nach dem SGB II.</p> <p>Daraus resultiert ein bereits jetzt erkennbarer signifikanter Zuwachs von Antragsteller:innen aus der Ukraine, die einen Unterstützungsbedarf durch Gebärdensprachdolmetscher:innen bzw. Kommunikationshelfer:innen für die Sprachen ukrainisch und russisch haben.</p> <p>Um diesen Bedarfen kurzfristig gerecht werden zu können, treten für den Zeitraum vom 27.06.2022 bis 30.09.2022 temporär folgende Aufwendungssätze an die Stelle der oben genannten Beträge:</p> <p>Statt 85,00 EUR: 127,50 EUR, jede angefangene halbe Stunde 63,75 EUR Statt 63,75 EUR: 95,63 EUR, jede angefangene halbe Stunde 47,82 EUR Statt 21,25 EUR: 31,88 EUR, jede angefangene halbe Stunde 15,94 EUR</p>	<p>Nettofahrzeit</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>Privater PKW</p> <p>Temporäre Sonderregelung für ukrainisch und russisch</p>
<p>4. Schriftdolmetscher:innen</p> <p>Schriftdolmetscher:innen schreiben das gesprochene Wort wortwörtlich oder in zusammengefasster Form möglichst schnell mit, um es hörgeschädigten Menschen zu erlauben, Reden, Vorträgen oder Ähnlichem durch Mitlesen zu folgen. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass durch den "Echtzeitcharakter" eine aktive Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Rückfragen u. ä.) der hörgeschädigten Person ermöglicht wird.</p> <p>Die Höhe der jeweiligen Abrechnungskosten richten sich nach den oben genannten Kostensätzen der Gebärdensprachdolmetscher:innen.</p> <p>Schriftdolmetschen versteht sich (in Abgrenzung zum Gebärdensprachdolmetschen) primär als Angebot für schwerhörige oder spätaubte Menschen, die zu meist (im Gegensatz zu frühertaubten/gehörlosen Personen) oft nicht oder nur eingeschränkt die Gebärdensprache beherrschen, jedoch der Schriftsprache gut folgen können.</p> <p>Für die Beauftragung von Schriftdolmetscher:innen gelten die Regelungen zu Punkt 2 dieser Handlungsanweisung mit Ausnahme der Anreiseregulungen entsprechend.</p> <p>Bei Beauftragung von Schriftdolmetscher:innen ist auch eine Anreise von einem Ort aus bis zu 200 km Entfernung zulässig, wenn die übrigen Voraussetzungen zu Punkt 2 dieser Handlungsanweisung vorliegen.</p>	<p>Definition</p> <p>Vergütung</p> <p>Berechtigter Personenkreis</p>

<p>5. Dokumentation</p> <p>Die Begründung der Wahlentscheidung bzw. deren Zurückweisung ist in dem unten genannten BK-Vordruck unter Einbeziehung der Handlungsanweisung zu dokumentieren und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine gesundheitlichen Daten benannt werden. Eine Dokumentation in VerBIS bzw. Allegro ist nur für einen allgemeinen Hinweis, dass ein:e Dolmetscher:in zur Verständigung benötigt wird, zulässig</p> <p>Die Rechnung ist nach Eingang durch die für den Vorgang zuständige Fachkraft (Sachbearbeiter:in Leistung oder Arbeitsvermittler:in) sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und unter Beifügung des BK-Vordruckes „Gebärdendolmetscher-Kostenübernahme“ (Suchpfad: Lokale Vorlagen → team-arbeit-hamburg → Fachübergreifend) in einem verschlossenen Umschlag an die Zentrale - Bereich Finanzen (Z112) zu übersenden. Originalbelege sind stets beizufügen. Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt lediglich hier.</p> <p>Fehlerhafte Rechnungen dürfen nicht eigenständig korrigiert werden, sondern sind immer an den:die Gebärdendolmetscher:in unter Hinweis auf den Fehler mit der Bitte um Übersendung einer korrigierten Rechnung zurückzusenden.</p>	<p>Sachliche und rechnerische Richtigkeit</p> <p>Übersendung an Z112</p> <p>Fehlerhafte Rechnungen</p>
--	---